

Schulgeldregelung  
der Evangelischen Johannes-Schulstiftung

Vom 31.03.2011

### 1. Schulgeldtabelle

Das Schulgeld wird – einkommensunabhängig – nach Anzahl der Kinder gestaffelt, die eine Schule der Evangelischen Johannes-Schulstiftung besuchen und nach Maßgabe folgender Tabellen in EUR erhoben:

|                         | Grundschule | Sekundarschule |
|-------------------------|-------------|----------------|
| Schulgeld               | 80,00       | 70,00          |
| - Betreuung bis 15 Uhr  |             | 95,00          |
| - bei Ganztagsbetreuung | 130,00      | 120,00         |
|                         |             |                |
| Staffelung:             |             |                |
| 2. Kind                 | 60,00       | 50,00          |
| - Betreuung bis 15 Uhr  |             | 70,00          |
| - bei Ganztagsbetreuung | 110,00      | 100,00         |
|                         |             |                |
| ab dem 3. Kind          | 20,00       | 25,00          |
| - Betreuung bis 15 Uhr  |             | 40,00          |
| - bei Ganztagsbetreuung | 70,00       | 50,00          |

### 2. Festsetzung des Schulgelds

**2.1.** Das Schulgeld wird von der Evangelischen Johannes-Schulstiftung jeweils für ein Schuljahr festgesetzt.

**2.2.** Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 1.8. eines Kalenderjahres bis zum 31.7. des folgenden Kalenderjahres; es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Die Schulgeldzahlung erfolgt im Einzugsverfahren. Der Einzug erfolgt bei monatlicher Zahlungsweise zum 15. eines jeden Monats.

### 3. Schulgeldbefreiungen

**3.1.** Schulgeldpflichtige können auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Absätze ganz oder teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden.

**3.2.** Schulgeldpflichtige,

a) die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) erhalten

oder

b) deren Einkommen die in Nr. 3.3 und Nr. 3.4 angegebenen Bedarfssätze nicht übersteigt,

werden in vollem Umfang von der Zahlung des Schulgeldes befreit.

**3.3.** Die Bedarfssätze orientieren sich am Regelbedarf nach Sozialgesetzbuch XII in Verbindung mit der dazu ergangenen Rechtsverordnung. Im Falle einer gesetzlichen Änderung des Regelbedarfes werden die Bedarfssätze in angemessenem Umfang entsprechend geändert. Die Bedarfssätze setzen sich aus Regelbedarfssätzen und dem in Nr. 3.4 geregelten Bedarfssatz für die Unterkunft und Heizung zusammen.

Die Regelbedarfssätze betragen derzeit (Stand: 1.7.2010)

|   |            |
|---|------------|
| 1. Haushaltsvorstand / Alleinstehende                       | 359,00 EUR |
| 2. Haushaltsangehörige                                      |            |
| a) bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres                   | 215,00 EUR |
| b) ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 251,00 EUR |
| c) ab Beginn des 15. Lebensjahres                           | 287,00 EUR |

**3.4.** Der Bedarfssatz für die Unterkunft und Heizung richtet sich nach der Zahl der Familienmitglieder. Er beträgt bei einem Haushalt von weniger als vier Familienmitgliedern 490,00 EUR. Für jedes weitere Familienmitglied wird der Bedarfssatz um 102,00 EUR erhöht.

**3.5.** Schulgeldpflichtige, deren Einkommen die Regelbedarfssätze gemäß Nr. 3.3 um nicht mehr als 20 v. H. übersteigt, erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H.

**3.6.** Abweichend von Nr. 3.2 und Nr. 3.5 können Schulgeldpflichtige beim Vorliegen schwerwiegender Gründe ganz oder teilweise vom Schulgeld befreit werden.

**3.7.** Anträge auf Schulgeldbefreiung sind schriftlich bei der Evangelischen Johannes-Schulstiftung einzureichen und unter Beifügung von Nachweisen zu begründen. Die Schulgeldbefreiung wirkt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht. Soweit die Evangelischen Johannes-Schulstiftung den Anträgen entspricht, gelten sie jeweils ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht für die Dauer des Schuljahres.

#### **4. Lernmittel**

**4.1.** Für die Kosten der Lernmittel wendet die Evangelische Johannes-Schulstiftung den Runderlass des MK vom 14.3.2006 (23-82200-1) in seiner jeweils geltenden Fassung an.

**4.2.** Für Materialkosten wird bei den Grundschulen eine Pauschale von 20 EUR pro Schulhalbjahr, bei den Sekundarschulen von 10 EUR pro Schulhalbjahr erhoben.

**4.3.** Die Regelungen über die Schulgeldbefreiungen gelten entsprechend.

#### **5. Geltung dieser Schulgeldregelung**

**5.1.** Diese Schulgeldregelung tritt am 1. August 2011 in Kraft und gilt für alle Schulen der Evangelischen Johannes-Schulstiftung.

**5.2.** Schulgeldregelungen von Schulen, die zum Zeitpunkt der Übernahme durch die Evangelische Johannes-Schulstiftung in Kraft waren, gelten fort, soweit sie nicht aufgehoben werden.

Magdeburg, den 31.03.2011

Dr. Andrea Helzel  
Geschäftsführender Vorstand